kanton glarus

Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern

An den Landrat

Glarus, 11. Februar 2015

Bericht für die 2. Lesung zur Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	LR Roland Goethe, Glarus
Mitglieder:	LR Hans Luchsinger Nidfurn LR Karl Stadler, Schwändi LR Fredo Landolt, Näfels LR Peter Rothlin, Oberurnen (Ersatzmitglied) LR Jacques Marti, Sool LR Christian Marti, Glarus LR Thomas Tschudi, Näfels LR Beny Landolt, Näfels (Ersatzmitglied)
Entschuldigt:	LR Vreni Reithebuch, Linthal LR Luca Rimini, Oberurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:
- LS Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Brigitte Menzi, Departementssekretärin Finanzen und Gesundheit
- Martin Leutenegger, Verwaltungsratspräsident Glarner Kantonalbank
- Dr. Urs P. Gnos, Verwaltungsrat Glarner Kantonalbank
- Hanspeter Rhyner, Vorsitzender der Geschäftsleitung Glarner Kantonalbank

Das Sitzungsprotokoll wurde von Brigitte Menzi geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Präsentation „Änderung Kantonalbankgesetz“ von Dr. Urs P. Gnos
- Die bisher der Kommission zugestellten Unterlagen
    - Antrag an LR
    - SBE
    - Synopse
    - Variantenvergleich zu den Artikeln 8 und 7 Absatz 1

1. Ausgangslage

Der Präsident berief die Kommission vor der 2. Lesung des Kantonalbankgesetzes ein, um die Umsetzung der durch den Landrat am 4. Februar 2015 beschlossenen Fassung von Artikel 8 zu klären. Zu diesem Zweck sollten die Antragsteller ihre Absichten erläutern. Ebenso sollte der Glarner Kantonalbank Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen künftiger Aktienkapitalerhöhungen mit der beschlossenen Änderung aufzuzeigen.

2. Detailberatung

Die Antragsteller führen aus, dass ihre Absicht darin besteht, das heute bestehende Genehmigungsrecht von Aktienkapitalerhöhungen durch den Landrat aufrechtzuerhalten. Der Antrag wurde im Landrat gestellt, weil in der vorberatenden Kommission kein Kompromiss in diese Richtung gefunden wurde. Es gehe im Grundsatz darum, dass der Landrat dem Regierungsrat nicht nur die Ausübung des Bezugs- und des Vorwegzeichnungsrechts vorgeben will. Der Landrat solle ebenso die Ausübung des Stimmrechts durch den Regierungsrat regeln. Aufgrund der geäusserten aktienrechtlichen Bedenken hätten sie vorgeschlagen, die Details einer solchen Bestimmung in einer Verordnung zu regeln.

Es sei bereits ihre ursprünglich Idee und Absicht gewesen, im Rahmen einer Verordnung für den Fall einer Aktienkapitalerhöhung dem Regierungsrat für eine bestimmte Höhe und eine bestimmte Zeit die Kompetenzen zur Ausübung des Stimm- sowie des Bezugs- und des Vorwegzeichnungsrechts zu delegieren. Sie hätten der Variante 3, welche ihren Absichten sehr nahe gekommen sei, nicht zustimmen können, weil diese eine Entkoppelung von Stimm- und Bezugs-/Vorwegzeichnungsrecht vorsah. Bezüglich Zeitrahmen der Delegation stellten sie sich vier Jahre und bezüglich Betrag 20–30 Millionen Franken hinsichtlich Kantonsanteil vor.

Der Vertreter des Kantons weist darauf hin, dass der im Landrat gefasste Beschluss keinen klaren Auftrag an den Verordnungsgeber enthalte. So sei unklar, welche Beschlüsse der Landrat genehmigen wolle. Mit Blick auf den Ablauf einer Kapitalerhöhung beschliesst die Generalversammlung die Kapitalerhöhung, der Verwaltungsrat ist zuständig für den Durchführungs- und Feststellungsbeschluss. Die vom Landrat beschlossene Formulierung „die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung“ lasse offen, ob der Landrat den Generalversammlungsbeschluss, den Verwaltungsratsbeschluss oder beide Beschlüsse genehmigen wolle.

Der Rechtsvertreter der Kantonalbank zeigt auf, wie sich das rechtliche Umfeld der GLKB veränderte. Vor der Publikumsöffnung hatte sie einen Aktionär und – unter Ausklammerung der bankspezifischen Gesetze und Regularien – als gesetzliche Normen das Kantonalbankgesetz sowie das Schweizerische Obligationenrecht (OR) einzuhalten. Mit der Publikumsöffnung kamen das Börsengesetz, das Kotierungsreglement, die SIX-Regularien (u. a. Ad-hoc-Regularien) sowie die relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) hinzu.

Weiter wird der Ablauf einer Aktienkapitalerhöhung anhand einer vereinfachenden Darstellung grob erläutert. Ein spezielles Augenmerk gilt dem Zeitfenster, während dem ein notwendiger Landratsbeschluss gefällt werden müsste. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für eine Aktienkapitalerhöhung im hohen sechsstelligen bzw. im tiefen siebenstelligen Bereich bewegen und diese zur Hauptsache in der Vorbereitungsphase anfallen. Angenommen, eine Kapitalerhöhung wird durch den Landrat nicht genehmigt, hätte die Bank hohe Ausgaben getätigt, die sie nutzlos zulasten der Erfolgsrechnung abschreiben müsste. Die Bankvertreter machen darauf aufmerksam, dass aus Sicht einer Publikumsgesellschaft

- die rechtlichen Unsicherheiten zu gross,
- die Transaktionssicherheit zu tief,
- das Reputationsrisiko zu hoch und
- die Gefahr unnötiger Kosten zu hoch

seien, um eine Kapitalerhöhung mit der vom Landrat beschlossenen Fassung von Artikel 8 durchführen zu können.

Die Antragsteller bekräftigen, dass sie an einer pragmatischen Lösung interessiert seien. Eine Aktienkapitalerhöhung solle weiterhin möglich sein. Sie äussern ihren Unmut und Enttäuschung, wonach kein konstruktiver Lösungsvorschlag auf dem Tisch liege, worüber die Kommission entscheiden könne. Dem wird entgegengehalten, dass weder vom Landrat noch von der Kommission ein Auftrag zur Überarbeitung von Artikel 8 vorlag. Ganz im Gegenteil, die Antragssteller beharrten auf einer Bereinigung im Plenum, der Landrat stimmte gegen eine Rückweisung an die Kommission. Den Willen des Landrates gilt es zu respektieren, man könne lediglich die Folgen des Entscheides aufzeigen. Insbesondere sei der Auftrag mit Blick auf die Verordnung nicht ganz klar, zumal die Aussagen der Kommissionsmitglieder – wie in solchen Fällen üblich – nicht vollständig deckungsgleich seien.

Ein Kommissionsmitglied schlägt als Kompromisslösung vor, dass auf die an der Kommissionssitzung vom 19. Januar 2015 besprochene Variante 3 zurückzukommen sei. Diese Variante komme den Anliegen der Antragsteller entgegen, wenn sie um das Stimmrecht erweitert würde. Diese Aussage stösst auf mehrheitliche Zustimmung. Der Rechtsvertreter der Kantonalbank antwortet auf eine entsprechende Frage, dass diese Variante zwar viele Nachteile aufweise, wie die in der für die Kommissionssitzung Mitte Januar aufbereiteten Synopse aufzeigt. Rein rechtlich sei aber eine solche Variante umsetzbar. Der in der Variante 3 vorgeschlagene Absatz 3 von Artikel 8 müsste wie folgt ergänzt werden:

„Der Landrat regelt *die Ausübung des Stimmrechts des Kantons durch den Regierungsrat sowie* die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten."

Einigkeit herrscht in der Kommission, dass die Kompetenzdelegation in erster Linie eine monetäre Frage sei. Entscheidend bei einer solchen Variante sei der Betrag, welcher der Regierungsrat vom Landrat in der Verordnung für die Ausübung des Bezugsrechts erhält. Bislang war von einem Kompetenzrahmen in der Höhe von mindestens 20 Millionen Franken die Rede. Diese Summe bezieht sich auf den Anteil des Kantons. Man weist darauf hin, dass der Landrat nur das Stimm- und Bezugsrecht des Kantons als Hauptaktionär regeln könne.

Hinsichtlich des Inhalts der Verordnung gilt es, verschiedene offene Fragen zu klären. Beispielsweise sind die Vorgaben des Landrates zur Ausübung des Stimmrechts zu definieren. Fraglich ist, inwiefern mit dem Einbezug des Bezugs-/Vorwegzeichnungsrechts das Stimmrecht nicht implizit enthalten ist. Der Rechtsvertreter der Kantonalbank macht darauf aufmerksam, dass die Erarbeitung einer solchen Verordnung eine Herkules-Aufgabe sei. Darin seien verschiedene mögliche Varianten und Eventualitäten abzudecken, um die Praktikabilität dieses Konstrukts sicherzustellen.

Der Präsident fragt nach, ob diese Variante 3, ergänzt um das Stimmrecht, einem Konsens und einem Kompromiss entspreche und ob damit auch die Bank leben könne. Die Vertreter der Bank betonen, dass die Variante 3 für die Bank die schlechtere Lösung darstelle. Aus Sicht des Unternehmens sei die Variante 1 klar die beste Lösung. Die ersten Tage dieses Jahres hätten gezeigt, dass es in der Wirtschaft zu sehr schnellen und abrupten Veränderungen und Turbulenzen kommen könne. Die Glarner Kantonalbank müsse deshalb die Handlungsfreiheit und den unternehmerischen Spielraum haben, um sich in diesem Umfeld erfolgreich bewegen und entwickeln zu können. Der Kommission wird versichert, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GLKB jeden Tag vollen Einsatz leisteten, für die Bank und auch für den Kanton. Deshalb wird um das Vertrauen in die Bankleitung und um das Vertrauen in den Regierungsrat gebeten.

Der Präsident kommt zurück auf seine Frage und er deutet die gewaltete Diskussion so, dass „Variante 3 plus“ mit Stimmrecht eine zwar anspruchsvolle, aber machbare Variante sei. Der Präsident stellt „Variante 3 plus“ der ursprünglich von der Kommission beschlossenen Variante 1 gegenüber.

Abstimmung: Die Kommission stimmt mit 5 zu 3 bei einer Enthaltung folgender Fassung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 zu:

[2] Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

[3] Der Landrat regelt die Ausübung des Stimmrechts des Kantons durch den Regierungsrat sowie die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Ein Kommissionsmitglied bedauert den Zeitdruck und die dadurch entstandene Hektik. Er beantragt, am nächsten Mittwoch (18.2.2015) dem Landrat die Absetzung dieses Geschäftes von der Traktandenliste zu beantragen. Der Präsident stimmt über diesen Antrag ab, welcher mit 5 zu 1 Stimmen abgelehnt wird.

3. Antrag

Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) mit folgenden Änderungen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen:

Artikel 8 Absatz 2
Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Absatz 3
Der Landrat regelt die Ausübung des Stimmrechts des Kantons durch den Regierungsrat sowie die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern

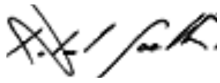

Roland Goethe, Glarus
Kommissionspräsident